

## **Hinweis:**

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

### **Lesefassung der Hundesteuersatzung der Stadt Lüdenscheid vom 24.07.2003**

### **in der Fassung der ersten Änderung vom 22.12.2005**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet Lüdenscheid.
- (2) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin bzw. der Hundehalter. Hundehalterin bzw. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen bzw. Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Lüdenscheid als Fundsache gemeldet und bei der von ihr bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldnerin bzw. Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalterin bzw. Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung zur Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Steuer verantwortlich ist. Die Steuerpflicht und die Haftung für die Steuer bleiben hiervon unberührt.
- (5) Neben der Hundehalterin bzw. dem Hundehalter haftet die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldnerin bzw. Gesamtschuldner.

#### **§ 2**

#### **Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Hundehalterin bzw. einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- |   |          |
|---|----------|
| a) nur ein Hund gehalten wird                         | 85,20 €  |
| b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund                | 102,00 € |
| c) drei und mehr Hunde gehalten werden, je Hund       | 120,00 € |
| d) ein Kampfhund gehalten wird                        | 613,20 € |
| e) zwei oder mehr Kampfhunde gehalten werden, je Hund | 613,20 € |
- (2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird sowie Hunde, die zum Bestand eines Zwingers nach § 6 oder zu den für gewerbliche Zwecke nach § 7 gehaltenen Tieren gehören, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.
- (3) Kampfhunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls entsprechend § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz Hunde folgender Rassen:
- a) nach § 3 Abs. 2 Landeshundegesetz:
- American Staffordshire Terrier
  - Bullterrier
  - Pittbull Terrier
  - Staffordshire Bullterrier
- sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- b) nach § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz:
- Alano
  - American Bulldog
  - Bullmastiff
  - Dogo Argentino
  - Fila Brasileiro
  - Mastiff
  - Mastino Espanol
  - Mastino Napoletano
  - Rottweiler
  - Tosa Inu
- sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (4) Soweit für Hunde nach Abs. 3 der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag ab dem Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 1 Buchst. a), b) bzw. c) erfolgen.

Für Hunde nach § 2 Abs. 3 Buchst. a) dieser Satzung ist der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung durch eine Bescheinigung einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen.

Für Hunde nach § 2 Abs. 3 Buchst. b) dieser Satzung kann der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung auch von einer oder einem durch die Ordnungsbehörde anerkannten Sachverständigen oder einer von der Ordnungsbehörde anerkannten sachverständigen Stelle erbracht werden.

### § 3

#### **Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind

- a) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Lüdenscheid aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, daß die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind,
- b) Tierschutz- und ähnliche Vereine für Hunde, die in dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und - soweit möglich – seine Besitzerin bzw. seinen Besitzer geführt und der Stadt Lüdenscheid auf Verlangen vorgelegt werden.

### § 4

#### **Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a) Diensthunde von Polizei-, Hilfspolizei- und Zollbeamtinnen bzw. -beamten sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
- b) Hunde, die von der Bundeswehr, vom Bundesgrenzschutz oder von den Stationierungskräften gehalten werden,
- c) Hunde, die Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes sind und ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- d) Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- e) Hunde, die von öffentlich bestelltem Wachpersonal für Wachzwecke gehalten werden,
- f) Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägerinnen bzw. Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufseherinnen bzw. -aufsehern und von bestätigten Jagdaufseherinnen bzw. -aufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl,
- g) Blindenführhunde,

- h) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
- i) Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl,
- k) abgerichtete Hunde, die von Artistinnen bzw. Artisten oder Schaustellerinnen bzw. Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.

## § 5

### **Allgemeine Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 zu ermäßigen für Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüferinnen bzw. -prüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 zu ermäßigen.  
  
Als landwirtschaftliches Anwesen gilt nur ein Betrieb, der zu Zwecken des Erwerbs unterhalten wird und der nicht der Freizeitgestaltung, der Erholung oder dem Interesse am Leben in der Natur dient.
- (3) Für Hunde, die von Empfängerinnen bzw. Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen oder die Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz erhalten, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.
- (4) Für Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim Dornbusch übernommen werden, wird nach nachgewiesenem Ablauf von zwei Jahren der Hundehaltung der Betrag einer Hundesteuer gem. § 2 Abs. 1 Buchst. a) erstattet.

## § 6

### **Steuerermäßigung für Hundezüchterinnen bzw. -züchter - Zwingersteuer -**

- (1) Von Hundezüchterinnen bzw. -züchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in das von einer von der Stadt Lüdenscheid anerkannten Hundezuchtvereinigung geführte Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.

- (2) Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Zahl der Hunde, die Steuer für einen Hund nach dem Steuersatz des § 2 Abs. 1 Buchstabe b) zu zahlen. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von sechs Monaten von der Steuer befreit.
- (3) Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.

## § 7

### **Steuerermäßigung für Hundehändlerinnen bzw. -händler**

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben von den für gewerbliche Zwecke gehaltenen Hunden auf Antrag nur zwei Hunde nach dem Steuersatz des § 2 Abs. 1 Buchstabe b) zu versteuern; weitere Hunde, die sie weniger als sechs Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.

## § 8

### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung - Steuervergünstigung -**

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn
  - a) der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist und ein entsprechender Nachweis erbracht wird,
  - b) in den Fällen der §§ 6 und 7 ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und der Gemeinde auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden alle drei Jahre nach schriftlicher Aufforderung innerhalb eines Monats, schriftlich bei der Stadt Lüdenscheid zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder angeschafft wird.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird ein Steuerbescheid erstellt. Die Vergünstigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Lüdenscheid anzuzeigen.
- (5) Steuervergünstigungen gelten nicht für Kampfhunde, die der erhöhten Steuer gem. § 2 Abs. 1 Buchst. d) oder e) unterliegen.

## § 9

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der der Aufnahme des Hundes folgt, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug einer Hundehalterin bzw. eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug einer Hundehalterin bzw. eines Hundehalters aus der Stadt Lüdenscheid endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

## § 10

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann halbjährlich am 15.02. und 15.08 mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Halbjahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## § 11

### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt Lüdenscheid anzu-melden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zu-zug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem die Halterin bzw. der Halter aus der Stadt Lüdenscheid weggezogen ist, bei der Stadt Lüdenscheid abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt Lüdenscheid kann Hundesteuermarken einführen und mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke übersenden. Wenn Hundesteuermarken ausgegeben werden, gilt folgendes:

Hundezüchterinnen bzw. Hundezüchter, die Zwingersteuer zahlen, erhalten nur eine, Hundehändlerinnen bzw. -händler, die die Steuer nach § 7 entrichten, nur zwei Steuermarken. Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Lüdenscheid die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird der Hundehalterin bzw. dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.

- (4) Grundstückseigentümerin bzw. -eigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter/in sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Lüdenscheid auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch die Hundehalterin bzw. der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümerin bzw. der -eigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter/in zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Lüdenscheid übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## § 12

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) in der zur Zeit gültigen Fassung - handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalterin bzw. Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalterin bzw. Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder ohne Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalterin bzw. Hundehalter entgegen § 11 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

4. als Hundehalterin bzw. Hundehalter entgegen § 11 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Lüdenscheid nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümerin bzw. -eigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter/in sowie als Hundehalterin bzw. Hundehalter entgegen § 11 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümerin bzw. -eigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter/in entgegen § 11 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

Lüdenscheid

Der Bürgermeister